



Erdwärmepumpe – Wärme aus der Erde

Wärmepumpen zur Beheizung von Gebäuden haben sich vor allem bei Neubauten seit einigen Jahren etabliert. Aber auch in Bestandsgebäuden kann eine Wärmepumpe eingesetzt werden, wenn das Gebäude niedertemperaturfähig („NT-ready“) ist. Niedertemperaturfähige Gebäude besitzen einen guten Dämmstandard (**mindestens gesetzliche Anforderungen nach Gebäudeenergiegesetz**) und ein Heizsystem, das mit niedrigen Vorlauftemperaturen auskommt.

Für die Gebäudedämmung stehen bereits attraktive Förderprogramm der Stadt Walldorf zur Verfügung, die höhere Dämmstandards vorgeben, als die gesetzlichen Mindeststandards.

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Walldorf fördert mit einem **Klimabonus** die Installation von **Erdwärmepumpen**. Diese Bezeichnung wird synonym mit dem Begriff **Sole-Wasser-Wärmepumpe** verwendet.

Die Gewinnung der Erdwärme kann dabei in zwei Varianten erfolgen: Durch sogenannte **Erdsonden** und durch **Erdkollektoren**, wie zum Beispiel Flächenkollektoren. Erdsonden werden bis zu einer Tiefe von etwa 40 Metern (Sondenbohrungen sind in Walldorf nur bis in eine Tiefe von 45 Metern genehmigungsfähig) in das Erdreich eingebracht, weshalb der Platzbedarf vergleichsweise gering ist. Die Sonden werden durch eine Bohrung vertikal in die Erde eingelassen.

Im Gegensatz zu Erdsonden sind Erdkollektoren horizontal und großflächig angeordnet. Sie werden in einer Tiefe von mindestens 0,8 bis 1,5 Metern schlangenförmig im Erdboden verlegt, also unterhalb der Frostgrenze, um ein Einfrieren in der kalten Jahreszeit zu vermeiden. Der Abstand zwischen den einzelnen Rohren beträgt 0,6 bis 0,8 Meter. Diese großflächige Variante der Sole-Wasser-Wärmepumpe hat einen Platzbedarf, der etwa dem Doppelten der Wohnfläche entspricht.

Gefördert wird die Installation von **Sole-Wasser-Wärmepumpen (beide Varianten)** in **Bestands-Wohngebäuden**

1. beim Austausch der bestehenden Heizungsanlage (Öl- oder Gasheizung),
2. bei der erstmaligen Installation einer zentralen Heizungsanlage, wenn zuvor Einzelraumheizungen (Gas, Kohle, Öl, Holz, Strom) vorhanden waren und
3. bei der Nachrüstung einer bestehenden Heizungsanlage, wenn dadurch fossile Energieträger ersetzt werden

Der Klimabonus betrachtet immer das Gesamtsystem inklusive der Anlagentechnik und der Sondenbohrung.

Bei **Neubauten**, die sowieso überwiegend mit Wärmepumpen beheizt werden, wird ein Klimabonus nur bei der Variante mit Erdsonden (Sondenbohrung) gewährt, wenn statt einer weniger effektiven Luft-Wasser-Wärmepumpe eine effektivere Sole-Wasser-Wärmepumpe eingesetzt wird.

Pro Grundstück bzw. Gebäudeeinheit wird ein einmaliger Zuschuss in Form eines Klimabonus gewährt.

2. Fördervoraussetzungen

Da Wärmepumpen eine deutlich geringere Vorlauftemperatur erzeugen als herkömmliche Heizanlagen, kann eine Wärmepumpe nicht 1:1 in ein bestehendes Heizsystem eingebunden werden. Damit die notwendige Raumtemperatur erreicht und gehalten werden kann, muss das Gebäude **niedertemperaturfähig** sein. Dies ist die Mindestanforderung, um überhaupt den Umstieg auf erneuerbare Energie im Gebäudebereich zu ermöglichen.

Vorausgesetzt wird aufgrund der komplexen Thematik die Beratung durch einen zertifizierten Energieberater (www.energie-effizienz-experten.de), der auch notwendig ist, um bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Zuschussantrag stellen zu können.

Für die Bohrung und Errichtung von Erdwärmesonden ist eine Genehmigung des Wasserrechtsamtes beim Rhein-Neckar-Kreis notwendig.

Gefördert werden bei bestehenden Gebäuden nur Anlagen, für die auch Zuschüsse bei der KfW bewilligt wurden.

3. Förderausschluss

Nicht gefördert werden

- a. gasbetriebene Wärmepumpen,
- b. Anlagen mit ungenehmigten Sondenbohrungen,
- c. Anlagen, deren Bohrung eine nicht zertifizierte Bohrfirma durchgeführt hat,
- d. Anlagen zur reinen Brauchwassererwärmung,
- e. der Ersatz bestehender Wärmepumpen und Erdwärmesonden.

4. Zuschusshöhe

a. Zuschussvariante Einzelmaßnahme Gebäudesanierung

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) fördert die Errichtung von Erdwärmepumpen (inklusive notwendiger Wärmesonden) mit mindestens 35 Prozent. Ersetzt die Wärmepumpe eine Ölheizung oder eine Erdgasheizung (Betriebszeit > 20 Jahre), beträgt der Fördersatz sogar 55 Prozent. Daneben gibt es auch noch einen Einkommensbonus der zusätzlich gewährt werden kann (Stand März 2024).

Der Klimabonus der Stadt Walldorf beträgt pauschal bei Bestandsgebäuden pro Grundstück:

Anzahl bestehende Wohneinheiten die von der Heizungserneuerung betroffen sind	Erdsonden	Erdkollektoren
1-3	12.500,00 €	6.250,00 €
Ab 4	15.000,00 €	7.500,00 €

b. Neubauten

Die Stadt Walldorf unterstützt auch bei Neubauten durch einen Klimabonus eine zukunftsfähige und effektive Wärmeversorgung und honoriert die Installation von Erdwärmepumpen mit Erdsonden (Sondenbohrung) mit pauschal 5.000 EUR pro Grundstück.

5. Rechtsanspruch

Bei der Förderung von Erdwärmepumpen handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Walldorf. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht. Die Bewilligung eines Zuschusses ersetzt etwaige notwendige öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

6. Antragsverfahren

a. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte. Wohnungseigentümergemeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. In diesem Fall ist den Antragsunterlagen der Beschluss der Eigentümerversammlung über die geplante Durchführung der Maßnahme beizufügen.

b. Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die:

Stadt Walldorf
Fachdienst 23 – Umwelt
Nußlocher Straße 45
69190 Walldorf
Tel. 06227 / 35-1234
umweltschutz@walldorf.de

c. Antragstellung

Die Antragstellung hat **vor Baubeginn** zu erfolgen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn ohne Zustimmung (Bewilligungsbescheid) der Bewilligungsstelle mit dem Bau begonnen wurde.

Der Antrag besteht aus:

- Antragsformular
- Angebot für die Wärmepumpe
- Angebot für die Bohrung(en) inkl. Zertifizierungsnachweis nach DVGW W 120-2
- Sanierungsfahrplan bzw. Energieberatungsbericht eines Energieeffizienz-Experten mit der energetischen Bewertung und der Bestätigung der Niedertemperaturfähigkeit des Gebäudes
- Bestätigung des Energieeffizienz-Experten über den Eingang Ihres Antrags für die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) bei der KfW
- Bei Mehrfamilienhäusern ab 4 Wohneinheiten: Nachweis über die Anzahl der Wohneinheiten, die von der Umsetzung der Maßnahme betroffen sind

Die Bewilligung wird auf 36 Monate befristet. Innerhalb dieses Zeitraums muss die Maßnahme realisiert sein. Bei Fristüberschreitung erlischt der Auszahlungsanspruch.

d. Beendigung der Maßnahme

Nach Beendigung der Maßnahme sind bei der Bewilligungsstelle folgende Unterlagen einzureichen:

- Originalrechnungen für Wärmepumpe und Bohrungen
- Auszahlungsbescheid der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) bei der KfW
- Ermittelte CO₂-Einsparung durch die geförderte Maßnahme

Alle Unterlagen können auch per E-Mail eingereicht werden.

Die Unterlagen sind spätestens bis Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist bis zum **30.06.2026** befristet.